

B & P Unternehmensverbund

Gemeinde Borsdorf Frau Birgit Kaden Bürgermeisterin Rathausstraße 1 04451 Borsdorf

M 64589 Frau Oberhauser ☎ 0351/46 52 - 455 30. März 2021/TE

Angebot über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 104 SächsGemO und optional für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie Kassenprüfung nach § 106 SächsGemO

Sehr geehrte Frau Kaden,

gerne kommen wir Ihrer Bitte nach, ein Angebot für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020, optional auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 abzugeben. Für die Gelegenheit zur Abgabe des Angebotes bedanken wir uns.

Das nachfolgende Angebot beschreibt zunächst den Leistungsumfang und gibt Ihnen die notwendigen Informationen zu unserem Unternehmen. Die Darstellungen zur Zusammensetzung und Qualifikation des Prüfungsteams, Angaben zur zeitlichen Planung und eine Schätzung des Honorars vervollständigen das Angebot.

1. Leistungsumfang

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts in Anwendung der geltenden Vorschriften der

Gemeinde Borsdorf.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus § 104 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Geschäftsführung
Dipl.-Kauffrau Stephanie Oberhauser Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK
Dipl.-Kauffrau Anita Tomisch Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Ulrike Eberhard Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Erfolgreiche Teilnahme am System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer gemäß Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Abs. 3 WPO

B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Max-Liebermann-Str. 4 01217 Dresden Telefon: 0351/46 52 - 30 Telefax: 0351/4652 - 444 kanzlei@wirtschaftspruefung-sachsen.de www.wirtschaftspruefung-sachsen.de

Sitz: Dresden Amtsgericht Dresden HRB 24560 USt.-ID: DE 248806572

3 E



Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Zudem hat sie zu beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Chancen und Risiken der Kommune zutreffend dargestellt wurden. Ferner sind Aussagen zu treffen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen eingehalten wurden.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich des Anhangs sowie der Rechenschaftsbericht.

Der Prüfungsumfang richtet sich ferner auf die Beachtung der SächsGemO, der SächsKomHVO und der KomPrüfVO.

Wir werden unsere Prüfung analog § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) durchführen und in diesem Zusammenhang unsere Prüfung so planen und durchführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfung werden wir das interne Kontrollsystem, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, prüfen und beurteilen. Diese Prüfung dient gleichzeitig dazu, Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen. Unsere Prüfungshandlungen werden wir – wie berufsüblich – in Stichproben durchführen.

Die Durchführung der Abschlussprüfung in Stichproben in Verbindung mit den jeder Prüfung innewohnenden Grenzen beinhaltet zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z. B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfung aufgedeckt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die ordnungsmäßige Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung des Bürgermeisters liegen. Diese Verantwortlichkeit wird durch die Prüfung nicht eingeschränkt.

1 8



Optional bieten wir Ihnen auch die Durchführung der Kassenprüfung nach § 106 SächsGemO mit separater Berichtslegung an.

Über die Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang schriftlich berichten. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung werden wir einen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft auf Seiten der Gemeinde besteht, insbesondere der Jahresabschluss vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie unseren Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird; auf die Auskunfts- und Vorlagepflichten der Gemeinde sowie des Abschlussprüfers aus § 320 HGB weisen wir hin. Die Gemeinde verpflichtet sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

Sollten Sie beabsichtigen, die von uns geprüften Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen Informationen zu veröffentlichen, werden Sie uns diese Informationen in der Form zuleiten, wie sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Sie werden uns die jeweiligen Informationen frühest möglich vor ihrer Veröffentlichung, also ggf. auch schon vor Erteilung der Bescheinigung, zur Verfügung stellen.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. ä. werden ggf. gesondert vereinbart.

2. Unser Unternehmen

2.1. B & P Unternehmensverbund

Unser Unternehmensverbund bestehend aus der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH ist seit vielen Jahren im öffentlichen Bereich tätig und beschäftigt ca. 75 Mitarbeiter. Die Tätigkeiten umfassen ein breites Leistungsspektrum, wie



- Prüfung von doppischen Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen
- Prüfung von Gesellschaften in öffentlicher Trägerschaft einschl. der Prüfung nach § 53 HGrG
- Durchführung von örtlichen Prüfungen von Kommunen (kameralistische Jahresrechnungen)
- örtliche und überörtliche Prüfungen von Eigenbetrieben und Zweckverbänden
- Erstellung von Haushaltssanierungsgutachten und deren Umsetzung
- Planungs-, Investitions- und Kostenrechnungen
- Durchführung von Seminaren.

Weitere Informationen zum Unternehmensverbund erhalten Sie auf unseren Internetseiten unter www.wirtschaftspruefung-sachsen.de.

In Zusammenarbeit mit unseren Kollegen von der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH unterstützen wir unsere Mandanten auch regelmäßig bei der Beachtung der geänderten umsatzsteuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit § 2 b UStG und bei der Implementierung eines Tax Compliance Management Systems.

2.2. Zusammensetzung und Qualifikation des Prüfungsteams

Die Gesamtverantwortung für ein Mandat bleibt konstant in den Händen des verantwortlichen Prüfungspartners Frau Wirtschaftsprüferin Stephanie Oberhauser oder Frau Wirtschaftsprüferin Anita Tomisch. Sie haben damit einen Ansprechpartner, der Ihnen jederzeit auch als Berater zur Verfügung steht und ggf. die Einbeziehung weiterer Experten in die Auftragserledigung koordiniert. Fragen und Probleme können damit nicht nur im Rahmen der Abschlussprüfung, sondern während des gesamten Jahres diskutiert, beurteilt und beantwortet bzw. gelöst werden. Dies gilt nicht nur für Fragen der Rechnungslegung, sondern auch für steuerliche, betriebswirtschaftliche oder organisatorische Fragestellungen.

Das Prüfungs- und Beratungsteam setzt sich darüber hinaus aus fachlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen, die nach Abschluss ihres Studiums gleichfalls über eine langjährige Berufserfahrung bei der Prüfung und Beratung von Gebietskörperschaften, Staats- und Kommunalbetrieben, Gesellschaften und öffentlich rechtlichen Stiftungen verfügen. Unsere Standortpräsenz in Dresden ermöglicht auch bei kurzfristigem Bedarf einen flexiblen Einsatz unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Im Interesse unserer Mandanten werden wir insbesondere auf die Gewährleistung der personellen Kontinuität in der Zusammensetzung des Prüfungs- und Beratungsteams und die Gesamtbetreuung Ihrer Gemeinde achten.



Die für die Prüfung zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und deren Qualifikation sind nachfolgend aufgeführt:

Stephanie Oberhauser
 Anita Tomisch
 Kati Hauptmann
 Christian Strempel
 Solveig Zehl
 Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Diplom-Kauffrau (Univ.)
 Steuerberaterin, Diplom-Betriebswirtin (BA)
 Steuerberaterin, Diplom-Betriebswirtin (BA)

Steuerberater, Diplom-Betriebswirt (BA)

2.3. Qualitätsmanagement

Rico Hitzing

Unsere Gesellschaft verfügt über ein umfassendes, einheitlich angewendetes Qualitätssicherungssystem. Der externen Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferverordnung haben wir uns mit einem Peer-Review, der von einem externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt wurde, unterzogen und ein Testat über die ordnungsgemäße Qualitätssicherung in unserer Gesellschaft erhalten.

Als Nachweis fügen wir in der Anlage einen entsprechenden Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Abs. 3 WPO bei.

3. Zeitliche Planung

Ziel der Planungsphase ist die Identifizierung wesentlicher Positionen des Jahresabschlusses, um eine zielgerichtete Prüfung zu gewährleisten. Die Ergebnisse des gesamten Planungsprozesses werden umgesetzt in einen Prüfungsplan, aus dem der Zeitplan und das Arbeitsprogramm abgeleitet werden. Zur Planungsphase gehören auch die Festlegung des Prüfungsumfanges und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Vorprüfungen

In der Regel führen wir Vorprüfungen durch. Im Rahmen dieser Prüfungen werden wir uns bereits einen Überblick über die Wirksamkeit von internen Kontrollen sowie die Einhaltung und Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Verfahren verschaffen. Die in dieser Phase gewonnenen Erkenntnisse werden mit den zuständigen Mitarbeitern Ihres Hauses besprochen, so dass vor Beginn der Hauptprüfung noch eventuell notwendige Maßnahmen ergriffen werden können.

Seite 6



Hauptprüfungen

In dieser Phase werden wir weitere detaillierte Nachweisprüfungen (z. B. Vollständigkeit Anlagevermögen, Identifizierung von Wertberichtigungserfordernissen, Abstimmungsprüfungen von in sich abgeschlossenen Teilbereichen) etc. vornehmen.

Berichterstattung

Über die Ergebnisse der Prüfung werden wir im Prüfungsbericht schriftlich berichten. Dabei werden wir uns hinsichtlich des Aufbaus und des Mindestinhalts des Prüfungsberichtes an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer vorgegebenen Standard halten. Die Wünsche der Gemeinde bezüglich Berichtsinhalt, Umfang und Detaillierungsgrad werden dabei so weit wie möglich berücksichtigt.

Bilanzbesprechung und Auswertung

Nach Abschluss unserer Prüfungen werden wir im Rahmen der Abschlussbesprechung eine Präsentation und Diskussion unserer Prüfungsergebnisse vornehmen. Bei der Präsentation der Prüfungsergebnisse berichten wir im Wesentlichen über Durchführung und Ergebnis der Prüfung und geben Empfehlungen zur Verbesserung des Rechnungswesen und der internen Kontrolle.

Terminplanung

Die Prüfung kann bei rechtzeitiger Auftragserteilung nach Ihren Terminvorgaben durchgeführt werden.

Weitere Details wie z. B. Vorbesprechung, Erörterung der Ergebnisse der Prüfung werden nach Ihren terminlichen Vorstellungen gesondert mit Ihnen abgestimmt.

4. Honorar

Das Honorar ergibt sich aus der unten dargestellten Schätzung der anfallenden Prüfertage und dem Tagessatz von € 990,00.



Unserem Honorar liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Prüfung Jahresabschluss 2020, optional auch für die Haushaltsjahre 2021 bis 2022

Prüfungshandlungen	Prüfertage	Honorar in Euro
1. Hauptprüfung	5,5	5.445,00
2. Berichtsbearbeitung, Ausfertigung	1,0	990,00
Summe	6,5	6.435,00
Nebenkostenpauschale (5 %)		321,75
Gesamthonorar (netto)		6.756,75
gesetzl. Umsatzsteuer (19 %)		1.283,78
Gesamthonorar (brutto) für 2020 (optional jeweils auch für 2021 und 2022)		8.040,53

In den genannten Beträgen sind jeweils bis zu 10 Prüfberichtsexemplare enthalten. Für jedes darüber hinausgehende Exemplar wird Ihnen eine Auslagenpauschale von jeweils € 15,00 zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

Optional bieten wir Ihnen die Kassenprüfung gem. § 106 SächsGemO inklusive separater Berichtslegung an. Diese Tätigkeiten umfassen einen Prüfungstag, den wir zu oben angegebenen Tagessatz zzgl. 5 % Auslagen und gesetzliche Mehrwertsteuer zur Abrechnung bringen würden.

Aus berufsrechtlichen Gründen sind wir gezwungen, Sie darauf hinzuweisen, dass das Honorar von der Vorlage der von uns benötigten Unterlagen, Nachweise und Informationen abhängt. Bei der Honorarschätzung sind wir davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft auf Seiten der Gemeinde besteht, insbesondere ein ordnungsgemäß prüffähiger Jahresabschluss vorgelegt wird, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind sowie unseren Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird. Sollte entgegen unserer Erwartungen zu Prüfungsbeginn kein prüffähiger Jahresabschluss vorliegen oder unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung auftreten und sich daraus eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Zeitrahmens ergeben, werden wir Sie rechtzeitig unterrichten, um gemeinsam mit Ihnen Lösungswege zu suchen.

Seite 8



Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sollen die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01.01.2017 maßgebend sein. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sehen außer in den Fällen der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung eine Haftungsbegrenzung auf € 4.000.000 vor. Für gesetzliche Abschlussprüfungen beträgt die Haftungsbegrenzung € 4.000.000 im Falle der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, bei jeder anderen Abschlussprüfung € 1.000.000.

Im Falle der Auftragserteilung dürfen wir Sie bitten, Ihr Einverständnis und die Kenntnisnahme der Auftragsbedingungen auf beiliegender Zweitschrift des Schreibens zu bestätigen.

Sehr geehrte Frau Kaden,

für eine ergänzende Erläuterung stehen wir gerne telefonisch oder nach Terminabsprache persönlich zur Verfügung.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass die Durchführung dieser Prüfung unsere besondere Beachtung finden wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephanie Oberhauser Wirtschaftsprüferin

Anita Tomisch Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Abs. 3 WPO

Zweitschrift



Einverständniserklärung des Auftraggebers

Mit dem vorstehenden Auftragsinhal bedingungen sind wir einverstanden	t und insbesondere den darin erwähnten Allgemeinen Auftrags-
Ort, Datum	Unterschrift(en), Auftraggeber
Optional:	
Wir beauftragen ebenfalls die Kasse	nprüfung gem. § 106 SächsGemO
Ort Datum	Unterschrift(en) Auftraggeber

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehischlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfülung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden, Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio, € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags, Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind, Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Absatz 3 WPO

Die B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Berlin, den 17. Juni 2016

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle